

bänden, den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, unterlassen"? Ich will bloß auf den Antrag bis zu diesen Worten die Frage stellen, weil gegen den zweiten Theil Einwände erhoben worden sind. Will also die Kammer diesen Antrag in dem von mir bemerkten Umfange beschließen? — **Einstimmig Ja.**

Präsident Braun: Genehmigt sie auch den übrigen Theil (s. oben S. 2015) des Antrags? — Derselbe wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Bewilligt ferner die Kammer die unter Nr. 8c. von der Deputation empfohlenen 5000 Thlr. für Domanal-, Rentamts- und Forstgebäude? — **Einstimmig Ja.**

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer endlich die Position sub 9 auf Seite 62 des Berichts an 6000 Thlr. für die Immobilienbrandversicherungsbeiträge? — **Einstimmig Ja.**

Präsident Braun: Somit wäre das Postulat von 150,700 Thlr. unter Position 86 vollständig erledigt.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Position 87.

Zu Wasserbauern.

37,900 Thlr. — —, einschließlich 24 Thlr. — — transitorisch.

Die vorliegende Position, welche die Besoldung der Wasserbaubeamten und die auf die Wasserbaue selbst zu verwendenden Summen umschließt, ist ebenfalls um 9,900 Thlr. — — gegen die letzte Bewilligung erhöht worden.

1) Bei dem Etat der Wasserbaubeamten haben einige Veränderungen stattgefunden, in deren Folge die Summe des Bedarfs von 8,000 Thlr. — — auf 7,900 Thlr. — — herabgegangen ist. Die Gehaltszulage von 500 Thlr. — —, welche früher der erste Wasserbauconducteur wegen einstweiliger Verwaltung der Wasserbaudirection empfing, ist weggefallen, da derselbe als Wasserbaudirector auf den Etat gerückt ist. Hingegen ist in Folge der Geschäftsvermehrung im Allgemeinen die Anstellung eines zweiten Wasserbauassistenten mit 200 Thlr. — — Gehalt, so wie die Verstärkung des Dispositionsfonds zu Bestreitung der vermehrten Verwaltungsausgaben erforderlich geworden. Die Etats der Gehalte sind außerdem unverändert geblieben.

2) Zu Vollführung von Ufer-, Damm-, Strom- und Correctionsbauen ist die Summe von 30,000 Thlr. — — postulirt, 10,000 Thlr. — — mehr, als in der letzten Finanzperiode.

Diese Erhöhung ist in Beziehung auf die in der Additionalacte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 §. 52—54 zum Art. XXVIII. den übrigen Elbuferstaaten gegenüber übernommenen Verpflichtungen nöthig geworden. In Folge derselben sind in der nächsten Finanzperiode die dringendsten Elbstrom-, Ufer- und Correctionsbau in Angriff zu nehmen, wodurch die Erhöhung des Postulats auf 30,000 Thlr. unerläßlich wurde. Die Deputation konnte beiden Ansätzen ihre Beistimmung nicht versagen und rathet daher der geehrten Kammer an, die für den Wasserbauetat postulirten

37,900 Thlr. — —, einschließlich 24 Thlr. — — transitorisch,
zu bewilligen.

Secretair Dyfchucke: Es würde hier eine herrliche Gelegenheit sein, in längerer Rede die erheblichen Klagen der Schiff- und Handelsleute über das Wasserbett der Elbe auseinanderzusetzen; ich werde jedoch davon absehen, und vielmehr die Kammer ersuchen, einen präjudiciellen Antrag, den ich stellen will, anzunehmen. Es ist nämlich nicht nur in der Vorlage der hohen Staatsregierung, sondern auch im Deputationsgutachten ausdrücklich bemerkt, daß die mehr postulirten 10,000 Thlr. eine Folge der in der Additionalacte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 §. 52—54 zum Art. XXVIII. den übrigen Elbuferstaaten gegenüber übernommenen Verpflichtungen seien. Dieser Vertrag ist zwar der Kammer zur Berathung vorgelegt und er ist auch bereits an die Deputation abgegeben worden, welche bald darüber Bericht erstatten wird. Zweifle ich auch gar nicht, daß dieser Vertrag von der Ständeversammlung bewandten Umständen nach genehmigt werden muß, so scheint mir aber wirklich die Form verletzt zu sein, wenn wir etwas bewilligen sollen, das in Folge eines Vertrags bewilligt werden muß, den wir noch gar nicht einmal in der Kammer zur Berathung und Genehmigung vorgelegt erhalten haben. Es ist ein solches Verfahren, wie ich vorzuschlagen gedenke, stets beobachtet worden, und ich glaube, daß auch bei dieser wichtigen Angelegenheit der Vorschlag angenommen werden kann, nämlich, daß die Berathung und Beschlußfassung über die postulirten 30,000 Thlr. zu Vollführung von Ufer-, Damm-, Strom- und Correctionsbauen bis dahin ausgesetzt werde, wenn von der Kammer die Additionalacte zu der Elbschifffahrtsacte genehmigt sein wird; denn wie wollen wir gegenwärtig übersehen, ob auch wirklich alles das, was dort zugesichert worden ist, durch dieses Postulat ausgeführt werden kann? Ich gehe von der Ansicht aus, daß namentlich das Königreich Sachsen verpflichtet ist, so viel als möglich für die Verbesserung der Elbufer zu thun und den übrigen Elbuferstaaten dadurch mit einem guten Beispiele voranzugehen. Bis jetzt hat man dies gethan, ja Sachsen hat in dieser Beziehung mehr gethan, als alle übrigen Elbuferstaaten. Aber es werden mit diesem Zuschusse von 10,000 Thlr. unmöglich sehr großartige Unternehmen ausgeführt werden können, und ich muß gestehen, daß es mir unbegreiflich ist, wie man bis jetzt mit so Wenigem so Vieles hat ausführen können. Ich erinnere hier nur an einen Bau, der oberhalb der Dresdner Elbbrücke vorgenommen und im Jahre 1845 einer Correction unterworfen worden ist, der allein über 60,000 Thlr. gekostet hat. Doch ich will mich hier nicht auf das Materielle einlassen, sondern ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie den von mir zu stellenden Antrag, die Berathung und Beschlußfassung über die Position von 30,000 Thlr. bis zur Berathung und Beschlußfassung über die Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte auszusetzen, unterstützen wolle.

Staatsminister v. Beschau: Bevor der Antrag zur Unterstützung kommt, bitte ich, ein Wort darüber sprechen zu dürfen.